

Vorlagennummer: 2023/0475/A20
Vorlageart: Informationsvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Dienstanweisung über die vorläufige Haushaltsführung für das Jahr 2024

Datum: 23.11.2023
Federführend: A 20 - Kämmereiamt
Berichterstattung: Herr Sonders

Beratungsfolge:

Datum	Beratungsfolge
07.12.2023	Rat der Stadt Alsdorf (Kenntnisnahme)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt nimmt die als **Anlage** beigefügte Dienstanweisung über die vorläufige Haushaltsführung im Jahr 2024 zur Kenntnis.

Darstellung der Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Alsdorf wird aufgrund der aktuellen finanzwirtschaftlichen Situation, die größtenteils aus den Folgen des Krieges in der Ukraine und den damit verbundenen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen resultiert, zu Beginn des Haushaltsjahres 2024 keine rechtskräftige Haushaltssatzung 2024 vorweisen können.

In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung bedingt die fehlende gemeindliche Haushaltssatzung, dass die Stadt ihre Haushaltswirtschaft nicht so ausführen kann, wie bei einer für das Haushaltsjahr in Kraft getretenen Haushaltssatzung. Gleichwohl muss die gemeindliche Geschäftstätigkeit und die Verwaltungsarbeit im Sinne der Aufgabenerfüllung der Stadt weiter erledigt und die gemeindliche Haushaltswirtschaft fortgeführt werden. Der Bürgermeister hat deshalb im Zusammenwirken mit dem Kämmerner gesonderte haushaltswirtschaftliche Regelungen als Ersatz für die fehlende Haushaltssatzung mit Anlagen in schriftlicher Form zu erlassen.

Entsprechend der Handreichung zum NKF und den darin enthaltenen Ausführungen zum § 82 GO NRW, in dem die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung verankert sind, wird daher für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine rechtskräftige Haushaltssatzung für das Jahr 2024 zur Verfügung steht, die als **Anlage** beigefügte Dienstanweisung erlassen.

Diese örtliche Dienstanweisung ist dem Rat der Stadt sowie der Kommunalaufsicht in Aachen zur Kenntnis zu geben.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung ist die Stadt Alsdorf in ihrer (finanziellen) Handlungsfähigkeit eingeschränkt. Die Details sind der

Dienstanweisung zu entnehmen.

Darstellung der ökologischen und sozialen Auswirkungen:

Entfällt.

Anlage/n:

1 - DA über die vorläufige Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2024 (öffentlich)

Mitzeichnungen:

gez. Sonders

Bürgermeister

Erster Beigeordneter

Technischer Dezernent

gez. Hafers

Kämmerer

Dezernent für Jugend,
Schule und Soziales

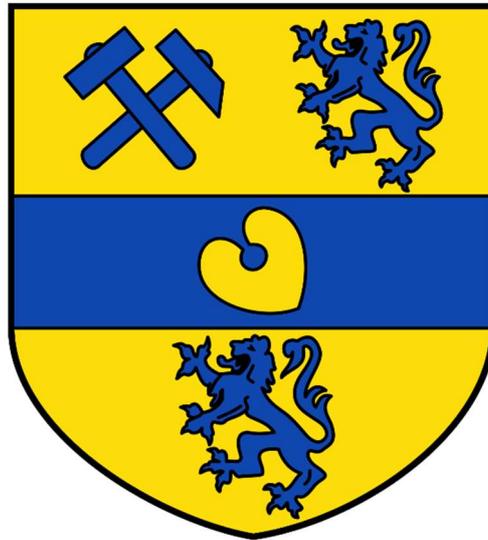
Kaufmännischer
Betriebsleiter ETD

Technische
Betriebsleiterin ETD

Rechnungsprüfungsamt

DA über die vorläufige Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2024

Stand: 23.11.2023



DIENSTANWEISUNG

über die vorläufige Haushaltsführung
für das Haushaltsjahr 2024

Inhalt

1	Rechtsgrundlage	3
2	Zweck.....	3
3	Geltungsbereich	3
4	Allgemeine haushaltswirtschaftliche Regelungen	3
5	Regelungen im Einzelnen	4
6	Schlussbestimmung	5

1. Rechtsgrundlage

Für das Haushaltsjahr 2024 kann die Haushaltssatzung im Jahr 2023 nicht beschlossen werden. Zur Regelung der vorläufigen Haushaltsführung wird daher gem. § 82 Abs. 1 i.V.m. § 82 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung für die Stadt Alsdorf diese Dienstanweisung erlassen.

2. Zweck

Durch diese Dienstanweisung wird die vorläufige Haushaltsführung so gestaltet, dass dem Ziel und Zweck der vorläufigen Haushaltsführung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Genüge getan wird.

Die Haushaltsführung ohne rechtskräftige Haushaltssatzung bedingt gem. § 82 Abs.4 GO NRW, dass die gemeindliche Haushaltswirtschaft nur in einem ganz beschränkten Umfang ausgeführt werden darf, so dass die Festsetzung von einschränkenden Bewirtschaftungsregelungen erforderlich ist.

Sollten sich bei der Anwendung dieser Anweisung Zweifel oder Unklarheiten ergeben, ist eine Entscheidung des Kämmers herbei zu führen.

3. Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für alle Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2024 und ist bei jeder Auftragsvergabe bzw. vertraglichen Vereinbarung zu berücksichtigen. Die Unabweisbarkeit ist bereits **VOR** der Bestellung/ Beauftragung zu prüfen.

4. Allgemeine haushaltswirtschaftliche Regelungen

Gem. § 82 Abs. 1 GO NRW darf die Gemeinde ausschließlich

- Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,
- Realsteuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
- Kredite umschulden.

Die Aufnahme von Krediten für Investitionen ist im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung aufgrund der gesetzlichen Regelungen in § 82 Abs. 2 GO NRW i.V. mit der Haushaltssatzung 2023 ist auf Antrag zur Genehmigung bei der Aufsichtsbehörde und zu einem Viertel des entsprechenden Gesamtbetrages der in der Haushaltssatzung 2023 festgesetzten Kredite für Investitionen möglich.

Gem. § 89 GO NRW darf die Gemeinde Liquiditätskredite bis zum Höchstbetrag der Haushaltssatzung 2023 aufnehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Die Ermächtigung gilt bis zum Erlass der Haushaltssatzung 2024.

5. Regelungen im Einzelnen

Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Vorschriften kann die Haushaltsbewirtschaftung nicht in vollem Umfang erfolgen, so dass die folgenden Anweisungen zwingend zu berücksichtigen sind:

Eine **rechtliche (vertragliche oder gesetzliche) Verpflichtung** für Aufwendungen und Auszahlungen muss bereits **vor** Beginn des Haushaltsjahres entstanden sein oder auf einem Gesetz beruhen. Insbesondere dürfen keine **neuen** rechtlichen Verpflichtungen eingegangen werden. Ausnahmen bilden Maßnahmen (konsumtiv oder investiv), die zur Abwehr von Gefahr im Verzug durchgeführt werden müssen.

Noch nicht begonnene **investive Maßnahmen** (dies gilt auch für Ermächtigungsübertragungen) sind zurück zu stellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht. Die Bereitstellung von Mitteln für die Planungsphase oder eine bereits abgeschlossene Planung erfüllt nicht die Voraussetzung, dass eine Maßnahme fortgeführt bzw. begonnen werden darf.

Bei den **Personalaufwendungen** sind alle Einsparungsmöglichkeiten auszunutzen:

- Keine Einrichtung und Besetzung von neuen Stellen (die bislang noch nicht besetzt waren)
- Stellennachbesetzung z.B. wegen Eintritt in den Ruhestand oder Kündigung etc. nur, wenn sonst der Dienstbetrieb nicht aufrechterhalten werden kann. Eine vorherige Zustimmung des Verwaltungsvorstandes ist notwendig.
- Keine Beförderung von Beamten
- Keine Übertragung von höher zu bewertenden Tätigkeiten (Beschäftigte)

Unter die **Weiterführung notwendiger Aufgaben** fällt insbesondere die **unaufschiebbare** Fortführung von bestehenden gemeindlichen Einrichtungen und Aufgaben.

Es sind ausschließlich jene Maßnahmen gestattet, die im Interesse der Stadt und ihrer Bürger zwingend notwendig sind. Als unaufschiebbar sind dabei regelmäßig Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen, wenn diese so eilbedürftig sind, dass eine weitere Verschiebung – bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung – nicht vertretbar ist.

Freiwillige Leistungen ohne vertragliche Verpflichtung dürfen nicht geleistet werden. Die Gemeinde darf sich nicht vertraglich zu neuen freiwilligen Leistungen verpflichten.

Neue eingeplante Ansätze für konsumtive Aufwendungen und **investive Auszahlung** sind grundsätzlich mit einer Haushaltssperre versehen. Begründete Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Kämmers möglich.

Bei sämtlichen Aufwands- und Auszahlungsanordnungen ist die Unabweisbarkeit zu begründen. Die Prüfung und Dokumentation liegt in der alleinigen Verantwortung der mittelbewirtschaftenden Amtsleitung. Im Rechnungsworkflow ist daher bei jeder Aufwands- und Auszahlungsanordnung ein von der Amtsleitung unterschriebener Vermerk als Zusatzdokument beizufügen.

6. Schlussbestimmung

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

gez.
(Sonders)
Bürgermeister